

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.544.980

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6402/J-NR/2026

Wien, am 25. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Juni 2026 unter der Nr. **6402/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bewerbung von Leihmutterschaften über soziale Medien und internationale Vermittlungsagenturen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Frage 1, 6, 9, 22 bis 24, 29, 30 und 34:

- 1. *Wie viele Fälle von im Ausland durchgeführten Leihmutterschaften mit Bezug zu Österreich sind Ihnen für den Zeitraum 2020 bis 2025 bekannt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
- 6. *Wie viele Ermittlungen oder Verfahren gegen Vermittler, Agenturen oder sonstige Personen werden derzeit durchgeführt, die Leihmutterschaften für österreichische Staatsbürger beworben oder vermittelt haben?*
 - a. *Gegen wen richten sich diese Ermittlungen konkret?*
 - b. *Welche Ergebnisse konnten bisher erzielt werden?*
- 9. *Wie viele Kinder wurden seit 2020 nach Ihrer Kenntnis nach einer im Ausland durchgeführten Leihmutterschaft in Österreich rechtlich anerkannt oder registriert?*

- 22. *Wie viele gerichtliche Verfahren mit Bezug zu Leihmutterschaften wurden seit 2020 bei österreichischen Gerichten geführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Verhandlungsgegenstand)*
- 23. *Wie viele Verfahren betreffend die Anerkennung ausländischer Entscheidungen oder Urkunden im Zusammenhang mit Leihmutterschaften wurden in den Jahren 2020- 2025 geführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
- 24. *In wie vielen Fällen mussten österreichische Gerichte in den Jahren 2020 bis 2025 über die rechtliche Elternschaft eines nach einer Leihmutterschaft geborenen Kindes entscheiden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
- 29. *Wie oft wurde in den Jahren 2020 bis 2025 die Anerkennung ausländischer Urkunden, Gerichtsentscheidungen oder sonstiger Dokumente aufgrund eines Verstoßes gegen den österreichischen ordre public verweigert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
- 30. *Wie viele Staatsbürgerschafts-, Personenstands- oder Abstammungsverfahren mit Bezug zu Leihmutterschaften waren in den Jahren 2020 bis 2025 anhängig? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
- 34. *Wurden seit 2020 Anzeigen oder Ermittlungen gegen Personen oder Unternehmen erstattet, die Leihmutterschaften beworben oder vermittelt haben?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Dazu liegen dem Bundesministerium für Justiz keine Daten vor. Mangels vorhandener strukturierter Daten können aus der Verfahrensautomation Justiz keine Auswertungen vorgenommen werden.

Anzumerken ist, dass es sich bei den im FMedG genannten Strafbestimmungen (§§ 22 ff.) ausschließlich um Verwaltungsübertretungen handelt. Diese werden von den Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen. Gerichtliche Strafbestimmungen für die Zurverfügungstellung einer Leihmutterschaft bestehen nicht, damit allenfalls in Zusammenhang stehende Delikte (z.B. Körperverletzungen oder Kurpfuscherei) sind mangels bezugshabender Kennung nicht auswertbar.

Angelegenheiten des Personenstandsregisters liegen nicht im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zur Frage 2:

- *Werden in Ihrem Ressort statistische Daten über im Ausland erfolgte Leihmutterschaften mit österreichischer Beteiligung erfasst?*

- a. Wenn ja, welche?*
- b. Wenn nein, warum nicht?*

Nein.

Zu den Fragen 3, 4, 12, 16, 20, 21 und 37:

- *3. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bisher gesetzt, um die Umgehung des österreichischen Verbots der Leihmutterschaft zu verhindern?*
- *4. Welche konkreten Maßnahmen setzen Sie derzeit, um die Umgehung des österreichischen Verbots der Leihmutterschaft zu verhindern?*
- *12. Welche Maßnahmen werden gesetzt, um eine Kommerzialisierung von Schwangerschaften und Kindern zu verhindern?*
- *16. Plant die Bundesregierung Maßnahmen gegen die Bewerbung von Leihmutterschaften im Internet?*
- *20. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den jüngsten Medienberichten?*
- *21. Bis wann ist mit konkreten weiteren Maßnahmen zur Durchsetzung des Verbots der Leihmutterschaft zu rechnen?*
- *37. Welche Maßnahmen werden gesetzt, um gegen derartige Vermittlungsstrukturen vorzugehen?*

Das aktuelle Regierungsprogramm sieht ein explizites Verbot der Leihmutterschaft und den Einsatz für ein Verbot auf europäischer und internationaler Ebene vor. Das Verbot der Leihmutterschaft ist bereits jetzt durch § 143 ABGB abgesichert. Wieweit dieses durch die Anerkennung ausländischer Entscheidungen umgangen werden kann, liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Das Vermittlungs- und Werbeverbot ergibt sich bereits aus dem FMedG (§ 16 FMedG). Allfällige Übertretungen werden von den Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen.

Zu den Fragen 5, 8, 19, 26, 27 und 40:

- *5. Wie beurteilen Sie die Bewerbung von Leihmutterschaftsangeboten über soziale Medien und Online-Plattformen?*
- *8. Sehen Sie Handlungsbedarf bei der Anpassung der bestehenden Rechtslage?*
 - a. Wenn ja, welche gesetzlichen Änderungen werden geprüft?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *19. Teilen Sie die Auffassung, dass die gezielte Bewerbung von Leihmutterschaften an österreichische Staatsbürger die Wirksamkeit des nationalen Verbots unterläuft?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*

- *26. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass österreichische Staatsbürger trotz des nationalen Verbots im Ausland rechtswirksam Leihmutterschaftsverträge abschließen können?*
- *27. Sehen Sie darin eine Umgehung österreichischer Rechtsvorschriften?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *40. Teilen Sie die Auffassung, dass die nachträgliche Anerkennung von im Ausland durch Leihmutterschaft begründeten Elternschaftsverhältnissen die praktische Wirksamkeit des österreichischen Verbots beeinträchtigen kann?*

Persönliche Einschätzungen sind nicht Gegenstand der Interpellation.

Zu den Fragen 7, 10 und 28:

- *7. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen derzeit, gegen im Ausland ansässige Vermittlungsagenturen vorzugehen, die gezielt österreichische Kunden ansprechen?*
- *10. Welche Behörden sind für die Überprüfung solcher Fälle zuständig?*
- *28. Welche Möglichkeiten bestehen nach derzeitiger Rechtslage, die Anerkennung von Rechtsfolgen aus kommerziellen Leihmutterschaften zu verweigern?*

Die Darstellung der geltenden Gesetzeslage ist nicht Gegenstand der parlamentarischen Interpellation.

Zur Frage 11:

- *Besteht ein regelmäßiger Austausch mit dem Familien-, Innen- und Gesundheitsministerium hinsichtlich Leihmutterschaftsfällen?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form?*
 - b. *Welche Ergebnisse wurden dabei erzielt?*

Im Rahmen der Regierungszusammenarbeit besteht bereits ein laufender Austausch mit anderen Ressorts.

Zur Frage 13:

- *Liegen Ihnen Erkenntnisse über österreichische Staatsbürger vor, die Leihmutterschaftsangebote in der Ukraine, Georgien, den USA oder anderen Staaten in Anspruch genommen haben?*

Nein.

Zu den Fragen 14 und 15:

- 14. *Welche Rolle spielen soziale Medien und digitale Plattformen nach Ihrer Einschätzung bei der Vermittlung von Leihmutterschaften?*
- 15. *Wurden Betreiber sozialer Netzwerke oder Online-Plattformen bereits aufgefordert, entsprechende Werbeanzeigen oder Vermittlungsangebote zu entfernen?*
 - a. *Wenn ja, welche Plattformen?*
 - b. *Mit welchem Ergebnis?*

Dazu hat das Bundesministerium für Justiz mangels Zuständigkeit keine Wahrnehmungen.

Zur Frage 17:

- *Welche finanziellen Mittel wurden seit 2020 für Maßnahmen, Studien, Gutachten oder internationale Kooperationen im Zusammenhang mit Leihmutterschaft aufgewendet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*

Im Anfragezeitraum wurden vom Bundesministerium für Justiz keine finanziellen Mittel für Maßnahmen, Studien oder Gutachten sowie internationalen Kooperationen im Zusammenhang mit Leihmutterschaft aufgewendet.

Zur Frage 18:

- *Welche internationalen Initiativen oder EU-weiten Maßnahmen unterstützt Österreich zur Bekämpfung der kommerziellen Leihmutterschaft?*

In sämtlichen Verhandlungen auf europäischer und internationaler Ebene wird die im Regierungsprogramm vorgegebene Haltung vertreten.

Zur Frage 25:

- *Liegen Ihnen Erkenntnisse vor, wonach österreichische Staatsbürger gezielt ausländische Rechtsordnungen in Anspruch nehmen, um das österreichische Verbot der Leihmutterschaft zu umgehen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Nein.

Zur Frage 31:

- *Gibt es Weisungen oder Leitlinien für Gerichte hinsichtlich des Umgangs mit Fällen von Leihmutterschaft?*

- a. Wenn ja, seit wann?*
- b. Wenn ja, mit welchem Inhalt?*

Nein.

Zu den Fragen 32, 33, 38 und 39:

- *32. Wurde geprüft, ob die Vermittlung von Leihmutterschaften für österreichische Staatsbürger unter einen eigenen Straftatbestand gestellt werden sollte?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *33. Welche strafrechtlichen Bestimmungen kommen derzeit gegen Vermittler, Organisatoren oder Werber von Leihmutterschaften zur Anwendung?*
- *38. Welche Auswirkungen erwarten Sie durch die Aufnahme der Ausbeutung von Leihmutterschaft in die EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels?*
- *39. Sehen Sie gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur besseren Bekämpfung kommerzieller Leihmutterschaft?*
 - a. Wenn ja, welche konkreten Änderungen werden geprüft?*
 - b. Wenn ja, bis wann ist mit entsprechenden Gesetzesinitiativen zu rechnen?*

Vermittlungen von und Werbung für Leihmutterschaften sind verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden. Gemäß § 16 Abs. 2 Z 3 FMedG ist die Vermittlung von Personen, die bereit sind, Samen, Eizellen oder entwicklungsfähige Zellen für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung zu überlassen oder in sich einbringen zu lassen, ebenso wie die Werbung dafür, unzulässig. Verstöße sind verwaltungsstrafrechtlich mit Geldstrafe bis zu 50.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 14 Tage) zu ahnden (§ 22 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 2 Z 1 FMedG).

Im österreichischen Strafgesetzbuch erfüllt das Vermitteln oder Bewerben von Leihmutterschaften an sich keinen Tatbestand. Kommt es im Zusammenhang mit einer Leihmutterschaft zur Adoption des Kindes durch die Wunscheltern, so ist der Tatbestand der Verbotenen Adoptionsvermittlung nach § 194 StGB zu prüfen. Danach macht sich insbesondere strafbar, wer die Zustimmung zur Adoption einer minderjährigen Person gegen Gewährung eines Vorteils bewirkt. Handelt der:die Vermittler:in in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, sieht § 194 Abs. 2 StGB eine höhere Strafdrohung vor.

Zur Verstärkung des Schutzes vor Malversationen im Zusammenhang mit Leihmutterschaften sieht nunmehr der Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2026 in Umsetzung der neuen Menschenhandels-Richtlinie (EU) 2024/1712 vor, beim Tatbestand

des Menschenhandels (§ 104a StGB) u.a. die Ausbeutung durch Leihmutterschaft als neue Ausbeutungsform zu erfassen. Damit soll künftig beispielsweise die Anwerbung für eine Leihmutterschaft unter Einsatz eines unlauteren Mittels (z.B. Gewalt oder Täuschung über Tatsachen) und dem Vorsatz, der Leihmutter das vereinbarte Entgelt vorzuenthalten, nach § 104a StGB strafbar sein. Ist das Opfer minderjährig, so ist nach § 104a Abs. 5 StGB kein unlauteres Mittel erforderlich; es genügt eine Tathandlung mit dem Vorsatz, dass das Opfer iSd § 104a Abs. 3 StGB ausgebeutet werde. Für Leihmutterschaften im Ausland wird dabei von besonderer Relevanz sein, dass beim Tatbestand des Menschenhandels nach § 104a StGB die österreichischen Strafgesetze gemäß § 64 Abs. 1 Z 4a StGB unabhängig von der Strafbarkeit im Tatortstaat gelten, wenn der:die Täter:in oder das Opfer Österreicher:in ist oder ihren:seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt worden sind oder der:die Täter:in zur Zeit der Tat Ausländer:in war, sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

Der Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2026 wurde im Juni zur allgemeinen Begutachtung versendet. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete am 5. August 2026.

Zur Frage 35:

- *Wurde geprüft, ob derartige Werbeangebote gegen österreichisches Recht verstoßen?
a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Dies liegt nicht im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zur Frage 36:

- *Liegen Ihnen Erkenntnisse über in Österreich tätige Vermittler oder Kontaktpersonen vor, die Leihmutterschaften im Ausland organisieren oder vermitteln?*

Nein.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

